

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 69 (1991)
Heft: 4

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

AHV

Schenkungen, Vermögen, Wohnrecht und Unterstützungs-pflicht: Wann erhält man Ergänzungs-leistungen?

Vor einigen Jahren habe ich meinen beiden verheirateten Kindern meine Liegenschaften auf Rechnung künftiger Erbschaft abgetreten. Dabei wurde mir ein lebenslängliches unentgeltliches Wohnrecht eingeräumt. Aus verschiedenen Gründen beanspruche ich das Wohnrecht nicht mehr, sondern wohne in einem Heim als Dauergast. Meine AHV-Rente deckt diese Kosten sowie den Privatverbrauch bei weitem nicht, so dass sich mein Wertschriften-Vermögen ständig vermindert.

Meine Frage: Muss ich später, wenn mein Vermögen unter Fr. 20 000.– geschrumpft ist, auf Ergänzungsleistungen verzichten wegen der Schenkung an meine Söhne? Müssten in diesem Fall meine Söhne für meine Kosten aufkommen, bevor für meine Unterstützung die Fürsorge aufkommt?

Ihr Anliegen ist sehr vielschichtig und bedingt daher eine differenzierte Antwort:

Wie wird als Erbvorempfang abgetretenes Vermögen im Rahmen der Ergänzungs-leistungen behandelt?

Vermögen, das ohne Rechtspflicht abgetreten wird, muss im Rahmen der Ergänzungsleistungen gleich behandelt werden wie noch vorhandenes Vermögen. Das heisst, dass das Vermögen zu einem Teil dem anrechenbaren Einkommen zugeschlagen werden muss. Ebenso ist eine angemessene Verzinsung anzurechnen.

Wieviel Vermögen darf man besitzen, bevor ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden kann?

Vorerst ist ein weitverbreitetes Missverständnis klarzustellen: Auch Einzelpersonen, die über mehr als Fr. 20 000.– oder Ehepaare, die über mehr als Fr. 30 000.– an Vermögen verfügen, können trotzdem in den Genuss von Ergänzungsleistungen kommen. Denn es wird dasjenige Vermögen bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt, welches den «Freibetrag» von Fr. 20 000.– für Alleinstehende bzw. von Fr. 30 000.– für Ehepaare übersteigt. Wieweit ein Anspruch bei Vermögen besteht, hängt nicht nur von der Höhe des Vermögens, sondern ebenso von den anrechenbaren Ausgaben wie z.B. Mietzins, Krankenkassenprämien, Krankheits-, Pflege- und Heimkosten ab.

Zusammenfassend ergibt sich, dass ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen dann abgeklärt

werden sollte, wenn trotz eines Vermögens von mehr als Fr. 20 000.– (Alleinstehende) bzw. Fr. 30 000.– (Ehepaare) die notwendigen Lebensbedürfnisse nicht finanziert werden können. Nur eine verbindliche Berechnung der zuständigen EL-Stelle verschafft die nötige Klarheit über einen allfälligen Anspruch (siehe «Zeitlupe» Nr. 3/91, S. 73).

Inwieweit besteht eine Unterstützungspflicht der Angehörigen?

Es ist zu unterscheiden zwischen der familienrechtlichen Unterstützungspflicht, wie sie im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt ist und der Anrechnung von Leistungen im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL). Die Regelung des ZGB wird von den Fürsorgebehörden nur zurückhaltend angewendet und kann hier nicht weiter ausgeführt werden.

Wie wird ein unentgeltliches Wohnrecht im Rahmen der Ergänzungsleistungen angerechnet?

Ein unentgeltliches Wohnrecht ist in verschiedenen Landesgegenden noch vielfach anzutreffen. Bei der Abklärung von EL-Ansprüchen ergeben sich daraus jedoch immer wieder verschiedene Probleme: Wird ein Wohnrecht tatsächlich ausgeübt, so ist es bei der EL-Berechnung entsprechend dem Mietwert als Einnahme anzurechnen. Die Bewertung kann im Einzelfall zu ergänzenden Abklärungen führen und bildet oft Gegenstand von vermeidbaren Missverständnissen. Wird ein unentgeltliches Wohnrecht nicht ausgeübt, muss in der Regel gleichwohl eine Anrechnung erfolgen. Darauf kann nur verzichtet werden, wenn das Wohnrecht aus objektiven Gründen wie Pflegebedürftigkeit, Spitalaufenthalt usw. tatsächlich nicht ausgeübt werden kann. Ausnahms-

weise kann auf eine Anrechnung eines unentgeltlichen Wohnrechts verzichtet werden, wenn das Wohnrecht in einem offensichtlichen Missverhältnis steht zum Wert der Gegenleistung, die dem Wohnrecht zugrunde liegt.

Insgesamt ergibt sich, dass Ihr Problem vielfältige Fragen beinhaltet, welche in folgenden kurzen Ratschlägen zusammengefasst werden können:

1. Wenn ohne Rechtspflicht Vermögenswerte abgetreten worden sind, muss bei der Berechnung eines EL-Anspruches der entsprechende Gegenwert angerechnet werden.
2. Für Ihre Söhne bedeutet dies nicht unbedingt eine Rückzahlung des Erbvorempfanges. Damit Ihr Lebensunterhalt gedeckt werden kann, genügt es allenfalls, dass Ihre Söhne jenen Beitrag leisten, welcher dem Betrag der Vermögensrechnung entspricht.
3. Die Begründung von unentgeltlichem Wohnrecht sollte möglichst vermieden werden. Wo sich dies rechtfertigt, könnte ein entgeltliches Wohnrecht in Frage kommen.
4. Wie weit allfällige Fürsorgeleistungen von Beiträgen Ihrer Söhne abhängen, muss im konkreten Einzelfall von den zuständigen Fürsorgebehörden – unabhängig von den Regelungen der Ergänzungsleistungen – beurteilt werden.

Angesichts der komplexen Fragestellung empfehle ich Ihnen, mit der Ausgleichskasse Ihres Wohnsitzkantons, welche auch für die Ergänzungsleistungen zuständig ist, einen Termin zu vereinbaren, um sich verbindlich beraten zu lassen.

Können bei Lohnnachzahlungen nach der Pensionierung noch Sozialabzüge geltend gemacht werden?

Seit letzten Oktober bin ich pensioniert. Während der ganzen Zeit meiner Berufstätigkeit verstand es mein Arbeitgeber, Lohnanteile wie Ferien-, Feiertags- und Ruhetagsentschädigung stillschweigend «abzuklemmen». Eine Kontrolle durch die Organe des Gesamtarbeitsvertrages stellte einen Fehlbetrag bis letzten August von mehreren tausend Franken fest. Weil der Arbeitgeber aber nicht zahlte, habe ich ein arbeitsgerichtliches Verfahren veranlasst, in welchem meine Forderung geschützt wurde. Allerdings will mein Arbeitgeber von meiner Forderung noch Sozialabgaben abziehen.

Meine Fragen: 1. Ist der Arbeitgeber berechtigt, sechs Monate nach meiner Pensionierung noch Sozialabzüge geltend zu machen? 2. Ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, innerhalb kurzer Frist oder bei der Lohnabrechnung die Sozialabzüge dem Arbeitnehmer bekanntzugeben, spätestens aber bei Austritt aus der Firma, nicht erst sechs Monate nach der Pensionierung?

Ihre Fragen können zusammen behandelt werden. Allerdings ist eine letztlich verbindliche Auskunft nur möglich, wenn der Wortlaut des Gerichtsentscheides und des Arbeitsvertrages beigezogen wird. Immerhin gilt es, folgende allgemeine Grundsätze zu beachten: Soweit es sich um gesetzlich geschuldete Beiträge an die Sozialversicherung (AHV/IV/EO, ALV, Unfallversicherung, Pensionskasse usw.) handelt, ist der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, bei der Lohnzahlung auch die entsprechenden Beiträge des Arbeitneh-

mers in Abzug zu bringen und der zuständigen Versicherung zu überweisen. Es gilt, Verjährungsfristen zu beachten, doch sind diese Fristen wesentlich länger als die von Ihnen erwähnten sechs Monate. Es darf davon ausgegangen werden, dass im Entscheid des Arbeitsgerichtes der Anspruch auf den Bruttolohn zur Diskussion stand. Wenn der Arbeitgeber bei der Auszahlung die gesetzlichen Abzüge für Sozialversicherung vornimmt, ist dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden, kann doch der Richter die gesetzlichen Pflichten nicht ändern. Ähnliches gilt im Prinzip auch für vertraglich geschuldeten Beitragsteile. Sicher kann Ihnen das Arbeitsgericht oder die Stelle des Gesamtarbeitsvertrages Ihre konkrete Frage verbindlich beantworten. Immerhin hoffe ich, mit meinen allgemeinen Ausführungen die Zusammenhänge etwas erklärt zu haben. Für Ihre Pensionierungszeit wünsche ich Ihnen wenig finanzielle Sorgen!

AHV-Beiträge bei vorzeitiger Pensionierung

Mein Mann möchte sich mit 62 Jahren vorzeitig pensionieren lassen; ich bin dann 57 Jahre alt. Kann er die AHV-Beiträge bis zum 65. Altersjahr selber bezahlen, damit er die volle Rente erhält?

In der AHV sind nicht nur die Arbeitnehmer, sondern die gesamte Bevölkerung – d. h. auch die Selbstständigerwerbenden und nichterwerbstätigen Personen – versichert. Daher müssen alle Personen, d. h. insbesondere auch vorzeitig Pensionierte, grundsätzlich bis zum Rentenalter ihre Beitragspflicht gegenüber der AHV erfüllen, wenn sie spätere Leistungskürzungen wegen Beitragslücken vermeiden wollen. Die AHV-Beiträge von nichterwerbstätigen Personen,

die über kein Erwerbseinkommen mehr verfügen, werden aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse berechnet. Konkret heisst dies, dass einerseits das Vermögen und andererseits das kapitalisierte Renteneinkommen (ohne AHV/IV) für die Bestimmung der Beiträge herangezogen werden. Die Kapitalisierung des jährlichen Renteneinkommens erfolgt mit dem Faktor 20, was einer Verzinsung von 5% entsprechen würde. An einem Beispiel lässt sich die Beitragsberechnung illustrieren:

Renten (ohne AHV/IV) pro Jahr:	
Pensionskasse	Fr. 18 000.–
weitere Renten	Fr. 6 000.–
Renten total	Fr. 24 000.–
Renten mit	
20 kapitalisiert	Fr. 480 000.–
Vermögen	Fr. 200 000.–
Total	Fr. 680 000.–

Der im Einzelfall geschuldete AHV-Beitrag wird anhand einer vom Bund erlassenen Tabelle festgelegt. Demnach entspricht einem Vermögen und Renteneinkommen von Fr. 680 000.– ein AHV-Beitrag von Fr. 1212.– pro Jahr. Nichterwerbstätige Personen müssen direkt mit der zuständigen Ausgleichskasse abrechnen. Um sicherzustellen, dass keine Beitragslücken entstehen, sollten sich alle Nichterwerbstätigen, vorab aber vorzeitig Pensionierte, umgehend bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes anmelden. Auf diese Weise kann auch vermieden werden, dass die Ausgleichskasse zu einem späteren Zeitpunkt die Beiträge für mehrere Perioden rückwirkend in Rechnung stellen muss. Selbstverständlich ist die Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen, insbesondere auch von geschiedenen Frauen, Rentnern der Invalidenversicherung, Weltenbummlern sowie von ausgesteuerten Arbeitslosen usw. zu beachten. Nähere Auskünfte sind in einem Merk-

blatt über «Nichterwerbstätige in der AHV/IV/EO» enthalten, welches bei jeder Ausgleichskasse oder AHV-Zweigstelle bezogen werden kann. Nichterwerbstätige Studierende müssen in der Regel den Mindestbeitrag entrichten; für sie besteht ein besonderes Merkblatt.

Vergütung von Krankheitskosten neben der Ergänzungsleistung

Nachdem immer grössere Auslagen auf mich zukommen, möchte ich anfragen, ob meine «Möglichkeiten» ausgeschöpft sind oder noch verbessert werden können. Das Leben wird immer teurer, wie Sie aus beiliegender Heimrechnung ersehen können. Hinzu kommen zusätzliche Kosten für Augenoperationen, Hörgerät, Badekur wegen Gelenkschmerzen. Ich möchte meine Tage ohne Schulden beschliessen dürfen. Auf der «hohen Kante» habe ich nur noch Fr. 200.–.

Wie sich aus der Heimrechnung ergibt, hatten Sie neben der Heimtaxe beispielsweise im Monat Mai auch einige Tage Spitalaufenthalt zu bezahlen; darüberhinaus wird Ihnen ein Zuschlag für Diätkost während des Heimaufenthaltes sowie ein Zuschlag für Pflegematerial in Rechnung gestellt. Anderseits beziehen Sie neben der AHV-Rente bereits eine monatliche Ergänzungsleistung. Für Krankheitskosten ist grundsätzlich die Krankenkasse zuständig. Wenn die Krankenkasse die Kosten für notwendige Pflege nicht oder nur teilweise deckt, kann der ungedeckte Anteil bei den Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden, soweit es sich um ärztlich verordnete Massnahmen handelt. Anhand der eingereichten Unterlagen lässt sich nicht feststellen, ob die aktuelle

Heimtaxe sowie der Diätzuschlag für ärztlich verordnete Diät in die Berechnung der laufenden Ergänzungsleistungen bereits einbezogen ist. Ich empfehle Ihnen, den aktuellen Anspruch auf monatliche Ergänzungsleistungen bei der zuständigen EL-Stelle, d.h. der kantonalen Ausgleichskasse in Ihrem Kanton, überprüfen zu lassen. Zudem ist die Rückerstattung von Krankheitskosten, die nicht von der Krankenkasse vergütet werden, anhand der Rechnungen geltend zu machen. Sicher ist Ihnen dabei die Heimleitung oder die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute behilflich. So, wie Sie Ihre Situation geschildert haben, dürfen Sie getrost den kommenden Zeiten entgegenblicken, ohne Schulden eingehen zu müssen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

RECHT

Welche Stellen nehmen ein Testament zur Aufbewahrung entgegen?

Im Ratgeber «Rund ums Geld» im vergangenen Dezember wurde angegeben, dass ein Testament beim Bezirksgericht oder beim Notar oder bei einer Bank hinterlegt werden könne. Ein Leser machte in Zürich die Probe aufs Exempel und stellte fest, dass weder das Bezirksgericht noch die Bank sein Testament aufbewahren wollten. Freundlicherweise macht er uns darauf aufmerksam, dass unsere Auskunft ihn und möglicherweise auch andere Leserinnen und Leser auf Irrwege gebracht habe.

Die Feststellung des Lesers ist durchaus richtig und hängt damit zusammen, dass die Deposition von Testamenten nicht gesamtschweizerisch einheitlich geregelt ist. Das Bundesrecht schreibt den Kantonen lediglich vor, dass sie dafür besorgt sein müssen, entwe-

der die mit der Beurkundung betrauten Beamten zur Aufbewahrung des Testamento zu verpflichten oder eine Amtsstelle zu bezeichnen, der das Testament zur Aufbewahrung übergeben werden kann. Aus der Tabelle können Sie entnehmen, welche Stellen in den

einzelnen Kantonen Testamente zur Aufbewahrung entgegennehmen. Die ZEITLUPE bemüht sich, zeitgemäß zu sein. Wir können aber nicht ausschliessen, dass in dem einen oder anderen Kanton die zur Aufbewahrung von Testamenten verpflichtete Amtsstelle gewechselt hat. Für einen solchen Fall bitten wir schon im voraus unsere Leserinnen und Leser um Nachsicht.

Dr. iur. Marco Biaggi, Advokat

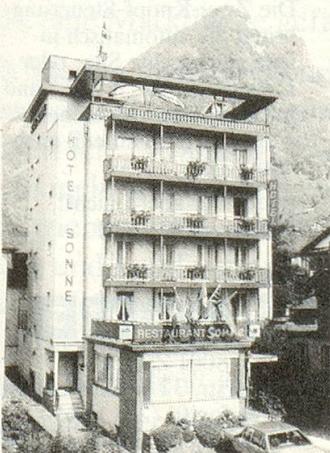
MEDIZIN

Osteoporose

Mit grossem Interesse habe ich den medizinischen Bericht in der Zeitschrift Nr. 5/90 über die Osteoporose gelesen. Darin wird darauf hingewiesen, dass dem alternden Menschen vorbeugend ausreichend Calcium zugeführt werden sollte. Ich esse Käse und trinke Milch in ganz normalen Mengen, möchte diese jedoch nicht steigern, um nicht eine Gewichtszunahme zu verursachen.

Zürich	Notar
Bern	Gemeinderat/Notar
Luzern	Depositalbehörde
Uri	Staats- und Gemeindearchiv
Schwyz	Vormundschaftsbehörde
Nidwalden	Amtsnotariat
Obwalden	Gemeindearchiv
Glarus	Waisenamt
Zug	Einwohnerkanzlei/Gerichtskanzlei
Freiburg	Notar
Solothurn	Amtsschreiberei
Basel-Stadt	Erbschaftsam
Baselland	Bezirksschreiberei
Schaffhausen	Erbschaftsbehörde
Appenzell AR	Gemeinderat
Appenzell IR	Erbschaftsbehörde
St. Gallen	Bezirksam/Gemeindeamt
Graubünden	Kreispräsident
Aargau	Gerichtspräsident
Thurgau	Notar
Tessin	Notar
Waadt	Friedensrichter
Wallis	Notar
Neuenburg	Bezirksgerichtspräsident
Genf	Friedensrichter
Jura	Notar/Gemeinderat

Bei diesen Stellen kann man das Testament zur Aufbewahrung übergeben.



Hotel Sonne

Hotel mit familiärer, wohnlicher Atmosphäre:

- Zentrale und doch ruhige Lage, nur wenige Schritte zum See und zur Schiffstation. Strandbad und Tennisplatz
- 40 Betten, Zimmer mit Dusche/WC, zum Teil mit Balkon. Restaurant mit 35 Plätzen, Speisesaal mit 70 Personen, Aufenthaltsraum mit Fernseher
- Die gute Küche des Patrons wird von den treuen Gästen sehr geschätzt
- Lift zur grossen Dachterrasse mit herrlicher Panoramaaussicht auf den See und die Berge
- Alle Räume mit moderner Feuermeldeanlage

Familie Heinzer-Stocker

CH-6442 Gersau am Vierwaldstättersee,
Tel. 041/84 11 22

- Vierwaldstättersee und Rigi verlocken zu unvergesslichen Ausflügen und Wanderungen

Pauschalpreise (Zimmer mit Dusche/WC)

Halbpension	Doppelzimmer 60.—
Zimmer/Frühstück	Doppelzimmer 45.—

Vollpension und Einzelzimmer auf Anfrage.

AHV-Rentner haben in der Vor- und Nachsaison 10% Ermässigung.

Auf Ihre Reservation freuen wir uns jetzt schon.

Nun würde ich aber gerne zur Verhinderung einer allfälligen Osteoporose ein Ergänzungsprodukt einnehmen. In jungen Jahren nahm ich zeitweise Calciumtabletten. Soll ich diese heute noch einnehmen oder gibt es andere Produkte?

Zu Recht erwähnen Sie Milch und Käse als Hauptquelle von Calcium, das bei genügender Zufuhr die Osteoporose (Knochenschwund) verhindern hilft. Wenn Sie die Ratschläge von Dr. Minne befolgen und fettarme Milchprodukte einnehmen, brauchen Sie sich keine Sorgen wegen einer unerwünschten Gewichtszunahme zu machen. Calcium ist aber auch in Gemüse, Früchten und Getreideprodukten enthalten, sehr wenig dagegen in Fleisch und Fisch.

Als sinnvolle Ergänzung können Sie ohne weiteres Calcium Sandoz einnehmen, das neuerdings auch als Pulver zum Auflösen und in verschiedenen Geschmacksvarianten erhältlich ist. Daneben gibt es andere gleichwertige, zum Teil billigere Präparate, was sich bei einer Langzeitbehandlung natürlich auszahlt. Fragen Sie ruhig Ihren Apotheker danach.

Dr. med. Peter Kohler

Mit dem Hörgerät jung bleiben

Kostenlose und fachmännische Beratung durch Hörgeräte-Akustiker mit eidg. Fachausweis.

Hörgeräte aller Weltmarken, Reparaturservice, Batterien, sämtliche Zubehörteile für Radio und Fernsehen.

Vertragslieferant der IV, AHV, SUVA, EMV



Madeleine Blum-Rihs

Seit 1947 Fachgeschäft für Hörberatung

Talacker 35, 8001 Zürich
Telefon 01/211 33 35
Haus Bernina-Nähmaschinen, 2. Stock



Bitte senden Sie Gratisprospekt

Name:

Strasse:

PLZ, Wohnort:

Lourdes

Kirchlich anerkannte Flugwallfahrten

Unsere Wallfahrten stehen seit bald 25 Jahren unter der ausgezeichneten und bewährten Pilgerführung und Betreuung der Redemptoristen-Patres. Und schon ebenso lange logieren wir im guten und sehr angenehmen Hotel «Du Gave».

Flüge mit BALAIR, der Tochtergesellschaft der SWISSAIR.

Wir fliegen jeweils Montag und Donnerstag zwischen dem 15. April und 14. Oktober ab Zürich. Dauer der Wallfahrten: 4 oder 5 Tage.

Eine frühzeitige Anmeldung – auch telefonisch – ist von Vorteil, da viele Flüge oft schon Wochen im voraus belegt sind. Verlangen Sie bitte den Prospekt mit allen Einzelheiten.

Jahrelange Erfahrung steht auch hinter unseren Reisen nach

Heiliges Land – Ägypten Türkei – Griechenland Santiago de Compostela

Dieses Jahr organisieren wir wiederum für eine Vielzahl von Pfarreien und Institutionen Pilgerreisen.

Wir senden Ihnen gerne die ausführlichen Programme.

Orbis-Reisen

Bahnhofplatz 1, 9001 St. Gallen, Tel. 071 22 21 33
Reise- und Feriengenossenschaft
der Christlichen Sozialbewegung

Wenn Ihnen der Arzt mehr Bewegung empfohlen hat ...

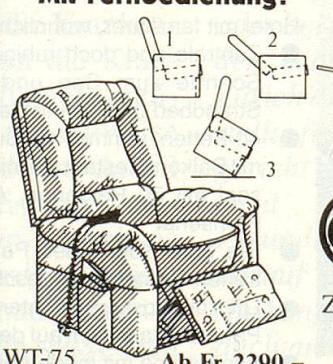


dann ist unser Velo-Home-Trainer das Richtige für Sie.

Bei jedem Wetter können Sie daheim Ihre Muskeln in Beinen und Bauchregion wesentlich stärken und den Blutkreislauf anregen. Genügend Bewegung macht fit und widerstandsfähig. Verschiedene Velo-Home-Trainer ab Fr. 400.– AHV-Rabatt.

Hüsler & Trog Trading,
Chapfstr. 50, 8126 Zumikon.
Telefon 01/919 00 71

Der optimale Senioren-Fauteuil! Mit Fernbedienung!



WT-75 Ab Fr. 2290.–

Die Zwei-Knopf-Steuerung bringt Sie automatisch in jede gewünschte Sitz- oder Liegeposition (1+2)... und für müheloses Aufstehen neigt sich der Fauteuil nach vorn (3).

Bequemer geht's nicht!
Probieren Sie's aus!

GS MOEBEL

8001 Zürich
Zähringerstr. 32 (beim Central)
Telefon 01/251 11 84
Montag geschlossen. **P**